

Satzung des oikos Hamburg e.V.
gegründet am 15.12.2015
Satzungsänderung vom 08.12.2016

§1 [Vereinsname]

- (1) Der Verein trägt den Namen oikos Hamburg.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Hamburg eingetragen werden und danach den Zusatz "e.V." führen.
- (3) Nach Eintragung soll die Gemeinnützigkeit des Vereines im Sinne der §§51 ff. AO beim zuständigen Finanzamt beantragt werden.

§2 [Vereinsitz]

Sitz des Vereins ist Hamburg
oikos Hamburg c/o Sekretariat Prof. Dr. Timo Busch
Universität Hamburg
Rentzelstr. 7
20146 Hamburg

§3 [Neutralität]

oikos Hamburg ist eine neutrale und nicht-religiöse Gemeinschaft, welche eine politisch neutrale Plattform für den Diskurs über Nachhaltigkeit bietet.

§4 [Vereinszweck]

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung einschließlich der Studierendenhilfe. oikos Hamburg strebt die Förderung von Handlungskompetenzen im Bereich nachhaltiger Entwicklung unter den Entscheidungsträgern von morgen an. oikos Hamburg strebt eine Förderung des Nachhaltigkeitsgedankens und nachhaltiger Entwicklung an. Der Zweck des Vereins oikos Hamburg ist die Vermittlung von Wissen, die Umsetzung innovativer Projekte, die Integration von Nachhaltigkeit in Forschung, Lehre und Universitätsbetrieb, sowie die Förderung des internationalen Austausches und die Vernetzung mit anderen studentischen Initiativen. Hierbei soll insbesondere das Bewusstsein für Nachhaltigkeit unter Studenten und somit

zukünftigen Entscheidungsträgern und die Einbeziehung von Nachhaltigkeit in Lehre und Wissenschaft gefördert werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht, indem oikos Hamburg das Bewusstsein für Chancen und Herausforderungen im Bereich Nachhaltigkeit insbesondere für Studenten aus den Wirtschaftswissenschaften stärkt, deren Fähigkeit fördert nicht nur langfristige wirtschaftliche, umweltbezogene und soziale Trends zu analysieren, sondern auch nachhaltigkeitsgetriebene Innovationen zu implementieren, institutionelle Unterstützung für diese Lernprozesse schafft, durch die Integration von Nachhaltigkeitsthemen in Forschung und Lehre an wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten.

§5 [Vereinsaktivitäten]

Aktivitäten des Vereins beinhalten die Organisation von Lesungen, Konferenzen, Simulationsspielen, Seminaren und praxisorientierte Lernprojekte. Die Aktivitäten werden im Rahmen eines konstruktiven und offenen Dialogs abgehalten und sollen Studenten mit Repräsentanten aus der akademischen Welt, aus der Wirtschaft, aus NGOs, aus der Politik und aus den Medien vernetzen. Der Teilnehmerkreis der Veranstaltungen besteht aus Studierenden der Universitäten Hamburg und Interessierten der Zivilgesellschaft.

§6 [Gemeinnützigkeit]

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§7 [Mitglieder]

- (1) Ordentliche Mitglieder der Vereinigung können auf formlosen Antrag hin nur Studierende der Universität Hamburg werden. Eine Mitgliedschaft kann vom Vorstand nur wegen triftigem Grund abgelehnt werden.
- (2) Die Mitglieder unterstützen aktiv die Aktivitäten der Vereinigung.

- (3) Die Mitgliedschaft in der Vereinigung endet durch
 - a. Exmatrikulation,
 - b. Austritt,
 - c. Ausschluss oder
 - d. Tod des Mitglieds.

- (1) Die Mitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins.
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können auch Fördermitglieder aufgenommen werden, die nicht zu einer aktiven Mitarbeit verpflichtet sind. Fördermitglied kann jede natürliche Person sowie juristische Personen werden. Die Fördermitglieder werden nach §9 (2) zu jeder Mitgliederversammlung eingeladen, besitzen aber kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich gekündigt werden.

§8 [Organe des Vereins]

- (1) Der Verein hat folgende Organe
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. den Vorstand
 - c. den Beirat

§9 [Mitgliederversammlung]

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung müssen alle Mitglieder schriftlich oder per E-Mail eingeladen werden. Die Tagesordnung ist der Einladung hinzuzufügen.
- (3) Bei Neuwahlen des Vorstandes empfängt die Mitgliederversammlung einen ausführlichen Rechenschaftsbericht und entlastet den alten Vorstand auf Antrag eines Mitglieds, das nicht dem Vorstand angehört.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand, vom Beirat oder von mindestens 20 Prozent der Mitglieder unter Berücksichtigung von §9 (2) einberufen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, das über alle Angelegenheiten, auch soweit sie der vorläufigen Regelung des Vorstandes

obliegen, oder nicht explizit einem anderen Organen zugewiesen sind, endgültig entscheidet.

- a. Unter anderem fallen unter die Aufgaben der Mitgliederversammlung folgende Aufgaben: Wahl des Vorstands
 - b. Genehmigung des jährlichen Finanz- und Rechenschaftsbericht des Vorstands;
 - c. Entlastung des Vorstands;
 - d. Satzungsänderungen;
 - e. Bestimmung des Mitgliederbeitrags
 - f. Auflösung der Vereinigung nach § 14 (2)
 - g. Annahme, Änderung und Auflösung von Vereinsordnungen
- (1) Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden in schriftlicher Form festgehalten.

§10 [Ablauf der Mitgliederversammlung]

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder; Stimmenthaltungen sind bei der Zahl der anwesenden Mitglieder nicht mitzuzählen. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die auch per Briefwahl abgegeben werden kann.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 von Hundert der Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist der Vorstand verpflichtet, binnen 30 Tagen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die beschlussfähig ist, wenn mindestens zehn von Hundert Mitglieder anwesend sind.

§11 [Vorstand]

- (1) Der Vorstand des oikos Hamburg e.V. vertritt den Verein im Sinne des §26 BGB nach außen.
- (2) Der Vorstand besteht mindestens aus drei Personen:
- (3) dem Präsidenten
 - a. dem Vizepräsidenten
 - b. dem Schatzmeister

- (4) Zum Vorstand können maximal vier Beisitzer gewählt werden, welche nicht in das Vereinsregister eingetragen werden sollen. Die Beisitzer wirken bei allen Entscheidungen des Vorstandes aktiv mit. Sie genießen dieselben Rechte und Pflichten, wie die in §11 (3) beschriebenen Vorstandsposten. Im Folgenden schließt der Vorstand die Beisitzer ein.
- (5) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung des Vereines und die Durchsetzung der Vereinsziele:
 - a. Planung und Verwirklichung von Vereinsaktivitäten
 - b. Aufnahme und Ablehnung von Mitgliedern
 - c. Verwalten des jährlichen Budgets und Abgabe der Steuererklärung
 - d. Buchführung und Verfassen des jährlichen Rechenschaftsbericht
 - e. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - f. Umsetzung der Entscheidungen der Mitgliederversammlung
 - g. Einreichen eines jährlichen Aktivitäten Protokolls bei oikos International;
 - h. Aufrechterhalten einer aktiven Korrespondenz mit oikos International.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (7) Die Vertretung des Vereins erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder. Kreditgeschäfte sind dem Vorstand untersagt.
- (8) Der Vorstand ist jährlich auf der ordentlichen Mitgliederversammlung neu zu wählen. Vorstandsmitglied kann jedes Mitglied werden, das von einem anderen Mitglied oder vom Vorstand vorgeschlagen wird.
- (9) Für die Beendigung der Eigenschaft als Vorstandsmitglied gelten die Bestimmungen entsprechend der Beendigung der Mitgliedschaft. Unbesetzte Vorstandsämter werden vom Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch mit übernommen, es sei denn, eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird beantragt. Der Vorstand bleibt auch über die Wahlperiode hinaus solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Kann sich die ordentliche Mitgliederversammlung nicht auf einen neuen Vorstand einigen, so ist binnen eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um einen neuen Wahlgang durchzuführen.
- (10) Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen.

§12 [Beirat]

- (1) Der Beirat besteht aus Repräsentanten aus der akademischen Welt, aus der Wirtschaft, aus der Politik, aus NGOs oder anderen Interessengruppen, die die Aktivitäten des Vereins langfristig unterstützen.
- (2) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Beirats können an der Mitgliederversammlung teilnehmen und Vorschläge einbringen.

§ 13 [Vereinsordnungen]

Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen vorgeben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Aufhebung und die Änderung ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§14 [Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins]

- (1) Die Satzung kann wirksam nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit geändert werden.
- (2) Der Verein kann auf Antrag der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit aufgelöst werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an

Such(t)- und Wendepunkt e.V.

Koppel 55

20099 Hamburg

welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.